Einwohnergemeinde Gerzensee



Urnenwahlreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Urnengeschäfte
Art. 2	Stimmrecht
Art. 3	Briefliche Stimmabgabe
Art. 4	Stellvertretung
Art. 5	Abstimmungs- und Wahltage
Art. 6	Urnenöffnungszeiten
Art. 7	Druck der Stimm- und Wahlzettel
Art. 8	Stimmrechtsausweis
Art. 9	Zustellung der Stimm- und Wahlzettel
	Abstimmungsbotschaft
	Wahlprospekte
Art. 10	Auflage der Stimm- und Wahlzettel
Art. 11	Abstimmungs- und Wahlausschuss
Art. 12	Instruktion
Art. 13	Aufgaben
Art. 14	Ungültige Wahl der Abstimmung
	Neuansetzung
	Gültige Wahl oder Abstimmung
Art. 15	Ermittlung der Ergebnisse
Art. 16	Bekanntgabe, Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse
	Wahlanzeige
Art. 17	Verfahren bei Unregelmässigkeiten
Art. 18	Abstimmungs- und Wahlprotokoll
Art. 19	Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial
Art. 20	Beschwerden

B. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21	Wahltermin
	Wahlkreis
	Ausschreibung der Wahlen
Art. 22	Wahlvorschläge
Art. 23	Ausschliessungsgründe
Art. 24	Inhalt der Wahlvorschläge
Art. 25	Vertreter
Art. 26	Prüfung der Wahlvorschläge
Art. 27	Fehlende Wahlvorschläge

2. Proporzwahlen

Art. 28	Listen
	Veröffentlichung
Art. 29	Listenverbindung
Art. 30	Ausfüllen des Wahlzettels
Art. 31	Ungültige Wahlzettel
Art. 32	Ungültige Namen
Art. 33	Streichungen
Art. 34	Zusatzstimmen
Art. 35	Ermittlung
	Verteilzahl
	Erste Verteilung
Art. 36	Weitere Verteilung
Art. 37	Verteilung in Listenverbindungen
Art. 38	Gewählte und Ersatzleute
Art. 39	Stille Wahl
Art. 40	Ergänzungswahl

3. Majorzwahlen

Art. 41	Wahlvorschläge
	Veröffentlichung
Art. 42	Ausfüllen des Wahlzettels
Art. 43	Ungültige Wahlzettel
Art. 44	Ungültige Namen
Art. 45	Streichungen
Art. 46	Erster Wahlgang
	Absolutes Mehr
Art. 47	Zweiter Wahlgang
	Relatives Mehr
Art. 48	Los
Art. 49	Stille Wahl
Art. 50	Ersatzwahl
Art. 51	Minderheitenschutz

C. Schlussbestimmungen

Art. 52	Ergänzende Vorschriften
Art. 53	Strafen
Art. 54	Inkrafttreten

Auflagezeugnis

Genehmigung

Die Gemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglementes (OgR) folgendes

Urnenwahlreglement

Alle in diesem Reglement genannten Bezeichnungen männlicher Personen gelten sinngemäss auch für Frauen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte Art. 1

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem

Organisationsreglement.

Stimmrecht Art. 2

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Ab-

stimmungen.

Stellvertretung Art. 4

Briefliche Stimmabgabe Art. 3

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltage

Art. 5

1 Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

2 Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten Art. 6

1 Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 geöffnet.

2 In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Druck der Stimm- und Wahlzettel

Art. 7

- 1 Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.
- 2 Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten
- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.
- 3 Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
- 4 Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "JA" angenommen und mit "NEIN" verworfen werden kann.
- 5 Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu numerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu numerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8

- 1 Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.
- 2 Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.
- 3 Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.
- 4 Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimmund Wahlzettel

Art. 9

1 Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

2 Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

3 Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

4 Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimmund Wahlzettel

Art. 10

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11

- 1 Der Gemeinderat wählt einen Präsidenten und einen Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden "Ausschuss") und je einen Stellvertreter.
- 2 Für jeden Urnengang ernennt der Gemeindeschreiber wenigstens 14 Tage vorher die erforderlichen Mitglieder aus den Stimmberechtigten. Kandidaten bei Wahlen sind von der Mitarbeit im Ausschuss ausgeschlossen.
- 3 Ein Stimmberechtigter, der es ohne Entschuldigungsgrund nach Art. 20 Gemeindegesetz (GG) unterlässt, als Mitglied des Ausschusses zu amten, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungsoder Unterlassungsfall mit Fr. 20.-- bis Fr. 300.-- gebüsst.

Instruktion

Art. 12

Der Gemeindeschreiber kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

- 1 Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeindeschreibers hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.
- 2 Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

3 Dem Ausschuss obliegt im übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 14

1 Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

2 Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

3 In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

4 Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 15

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 16

1 Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsund Wahlganges durch Anschlag ans Gemeindehaus oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

- 2 Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn
- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

3 Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht .

Wahlanzeige

4 Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 17

- 1 Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.
- 2 Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
 - 3 Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.
 - 4 Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

- 1 Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.
- 2 Das Protokoll muss enthalten:
- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel.
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.
- 3 Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.
- 4 Bei Majorzwahlen zudem:
- Die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.
- 5 Bei Proporzwahlen ausserdem:
- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste.
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,

- die Verteilzahl.
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

6 Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimmund Wahlmaterial

Art. 19

1 Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

2 Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 20

1 Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

2 Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

B. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin Art. 21

1 Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis 2 Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

3 Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger

bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Ein-

reichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge Art. 22

1 Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

2 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

3 Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe Art. 23

- 1 Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- 2 Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- 3 Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvor-**Art. 24** schläge

- 1 Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- 2 Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
- 3 Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 25

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

- 1 Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Ueberbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.
- 2 Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.
- 3 Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 27

1 Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2 Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

2. Proporzwahlen

Listen

Art. 28

mer.

1 Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnum-

Veröffentlichung

2 Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 29

1 Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

2 Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 30

1 Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

2 Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Aenderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

3 Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 31

- 1 Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- 2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind.
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- 3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 32

- 1 Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- 2 Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 33

- 1 Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 32 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- 2 Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

- 1 Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.
- 2 Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so allt die Listenbezeichnung.
- 3 Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 35

- 1 In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:
- Die Kandidatenstimmen.
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen).
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

2 Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

3 Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 36

1 Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

2 Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

3 Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 37

1 Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

2 Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 38

1 Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

2 Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

3 Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

4 Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfol-

ge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 39

Uebersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 40

1 Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

2 Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

3 Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

4 Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 27 an.

3. Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 41

1 Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

2 Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

- 1 Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.
- 2 Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
- 3 Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).
- 4 Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 43

- 1 Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- 2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- 3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 44

- 1 Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- 2 Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 45

- 1 Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 44 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- 2 Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 46

1 Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

2 Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

3 Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

4 Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 47

1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

2 Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

3 Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 48**

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl Art. 49

Uebersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl Art. 50

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz Art. 51

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

C. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften Art. 52

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Strafen Art. 53

1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

2 Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekrets über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 54

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1998.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Helfer F. Zulliger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Amtsanzeigern Nrn. 21, 23 und 24 vom 22. Mai und 04./11. Juni 1998 publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Ort, Datum Der Gemeindeschreiber:

Gerzensee, 15. August 1998 F. Zulliger